



Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt

. Jahrgang

Alsdorf, .

Nummer:

Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

MO, DI, DO, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 07.30 - 16.00 Uhr

MI 07.30 - 18.00 Uhr

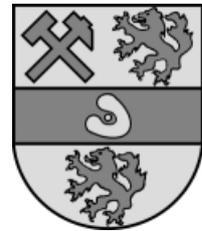
FR 07.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten

Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr



Öffentliche Bekanntmachung

der **10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag den 02.10.2012 um 18:00 Uhr**
im Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einführung und Verpflichtung des vom Rat vorgeschlagenen beratenden Mitgliedes
gem. § 71 (5) SGB VIII und der Satzung des Jugendamtes
3. (Ab-) Bestellung einer Schriftführerin für den Jugendhilfeausschuss des Rates der
Stadt Alsdorf
4. Fragestunde für Einwohner
5. Bericht der Verwaltung
6. Projekt "Soziale Stadt Alsdorf-Mitte"
hier: - Sachstandsbericht - Teilprojekt "ABBBA e. V."
- Vorstellung der Mitarbeiterinnen im Quartiersmanagement
7. Kinderspielplätze im Stadtgebiet
hier: Sachstandsbericht
8. Reform des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
hier: Sachstands- und Erfahrungsbericht
9. Frühe Hilfen für Familien in Alsdorf
hier: Erfahrungsbericht aus dem Arbeitsgebiet "Frühe Hilfen" in Alsdorf
10. Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen
(Bundeskinderschutzgesetz - BKISchG)
hier: Vorstellung der Informationsbroschüre
11. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung
2. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, den 18.09.2012

gez. Robert
Vorsitzender des
Jugendhilfeausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 333 – Gleiwitzer Straße Satzungsbeschluss bzw. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 333 – Gleiwitzer Straße

Der Bebauungsplan Nr. 333 – Gleiwitzer Straße - ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 20.09.2012 als Satzung beschlossen worden.

Der Bebauungsplan Nr. 333 – Gleiwitzer Straße - wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 333 – Gleiwitzer Straße - in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 333 - Gleiwitzer Straße - liegt im nordöstlichen Bereich des Stadtteils Alsdorf-Ost, auf der Fläche des ehemaligen Sportplatzes Rhenania. Im Süden wird das Plangebiet von der "Franzstraße" und im Westen von der "Gleiwitzer Straße" begrenzt. Im Norden und Osten grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 333 an die rückwärtige Erschließung der zur Luisenstraße bzw. zur Eschweilerstraße ausgerichteten Reihenhausbebauung.

Das Plangebiet besitzt eine Gesamtfläche von ca. 0,54 ha (5430 m²).

Ziel der Planung ist die städtebauliche Entwicklung und Aufwertung des bisher ungenutzten und unattraktiven Bereichs an der Gleiwitzer Straße durch die Realisierung von sieben Mehrfamilienhäusern.

Der Bebauungsplan Nr. 333 – Gleiwitzer Straße - , kann von jedermann im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, (6.Etage) während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Hinweis:

Grundlage für die Bauleitplanung ist das Baugesetzbuch vom 23.09.2004, BauGB (BGBl. I S. 2414) - in der zurzeit geltenden Fassung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften gemäß

- a) **§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)**
- b) **§ 215 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- c) **§ 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)**

zu a) **§ 44 BauGB Abs. 3 Satz 1 und 2
Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der
Entschädigungsansprüche**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

**§ 44 BauGB Abs. 4
Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der
Entschädigungsansprüche**

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b) **§ 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

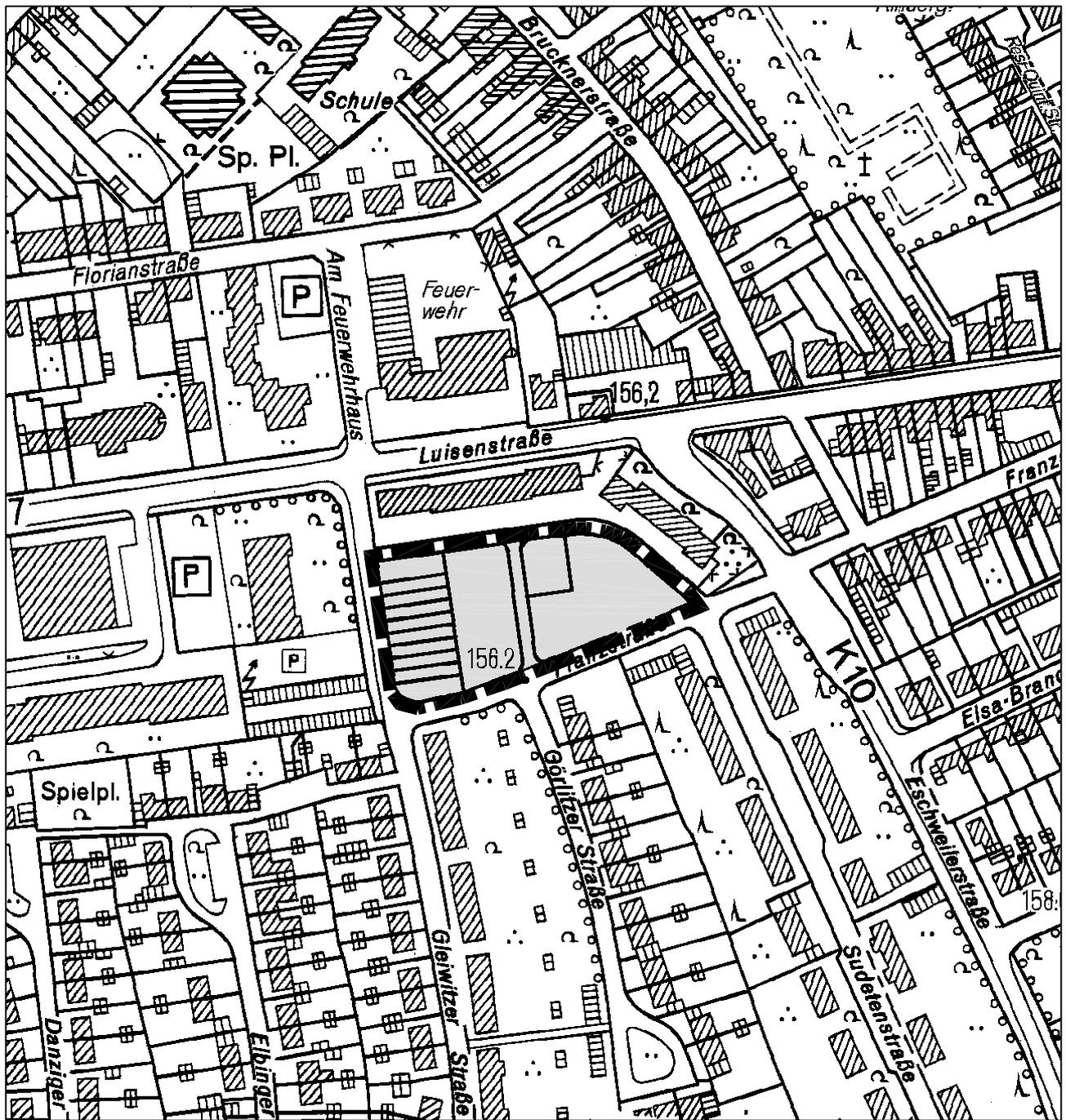
zu c) § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

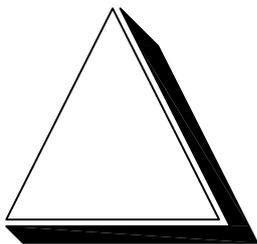
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 27.09.2012

Sonders
Bürgermeister



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 333

GLEIWITZER STRASSE

MASSTAB 1:2 500

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 325 – Hans-Böckler-Straße

Satzungsbeschluss bzw. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 325 – Hans-Böckler-Straße

Der Bebauungsplan Nr. 325 – Hans-Böckler-Straße - ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 20.09.2012 als Satzung beschlossen worden.

Der Bebauungsplan Nr. 325 – Hans-Böckler-Straße - wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 325 – Hans-Böckler-Straße - in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 325 – Hans-Böckler-Straße liegt im Stadtteil Mariadorf und wird im Südosten durch die Jahnstraße, sowie im Nordosten durch die Hans – Böckler – Straße begrenzt. Im Nordwesten wird die Plangebietsgrenze entlang einer städtischen Grünfläche, bzw. einem Spielplatz, sowie dem Grundstück einer Kindertagesstätte geführt. Südwestlich schließt das Plangebiet an den Bebauungsplan Nr. 273 – Jahnstraße an.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,75 ha.

Aktuell ist das Plangebiet durch eine stark heterogene Nutzungsstruktur geprägt. Entlang der Jülicher Straße sind die Erdgeschosszonen durch Einzelhandels-, Dienstleistungs- und kleinere Gewerbebetriebe, die Obergeschosse durch Wohnnutzungen geprägt.

Dass die früher durch den Bebauungsplan Nr. 112 angestrebte städtebauliche Entwicklung nicht der realen Entwicklung in diesem Bereich entspricht, wird neben der aktuellen Nutzungsstruktur und der vorhandenen Bauweise auch an dem Bedeutungswandel der Jülicher Straße (L136, ehemals B1) deutlich.

Resultierend aus den veränderten Rahmenbedingungen, sowie dem Ziel etwaige städtebaulich unerwünschte und strukturverändernde Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung zu steuern, ist eine Neuorientierung der Zielplanung erforderlich. Der Bebauungsplan Nr. 325 – Hans-Böckler-Straße – verfolgt das Ziel, die bestehende heterogene städtebauliche Struktur neu zu ordnen, die Ziele bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung, sowie der Bauweise zu konkretisieren und „Trading-Down-Effekte“ in städtebaulich integrierten Lagen zu unterbinden.

Der Bebauungsplan Nr. 325 – Hans-Böckler-Straße -, kann von jedermann im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, (6.Etage) während der Dienststunden

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Hinweis:

Grundlage für die Bauleitplanung ist das Baugesetzbuch vom 23.09.2004, BauGB (BGBl. I S. 2414) - in der zurzeit geltenden Fassung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften gemäß

- a) § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)**
- b) § 215 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- c) § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)**

zu a) § 44 BauGB Abs. 3 Satz 1 und 2
Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der
Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 BauGB Abs. 4
Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der
Entschädigungsansprüche

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

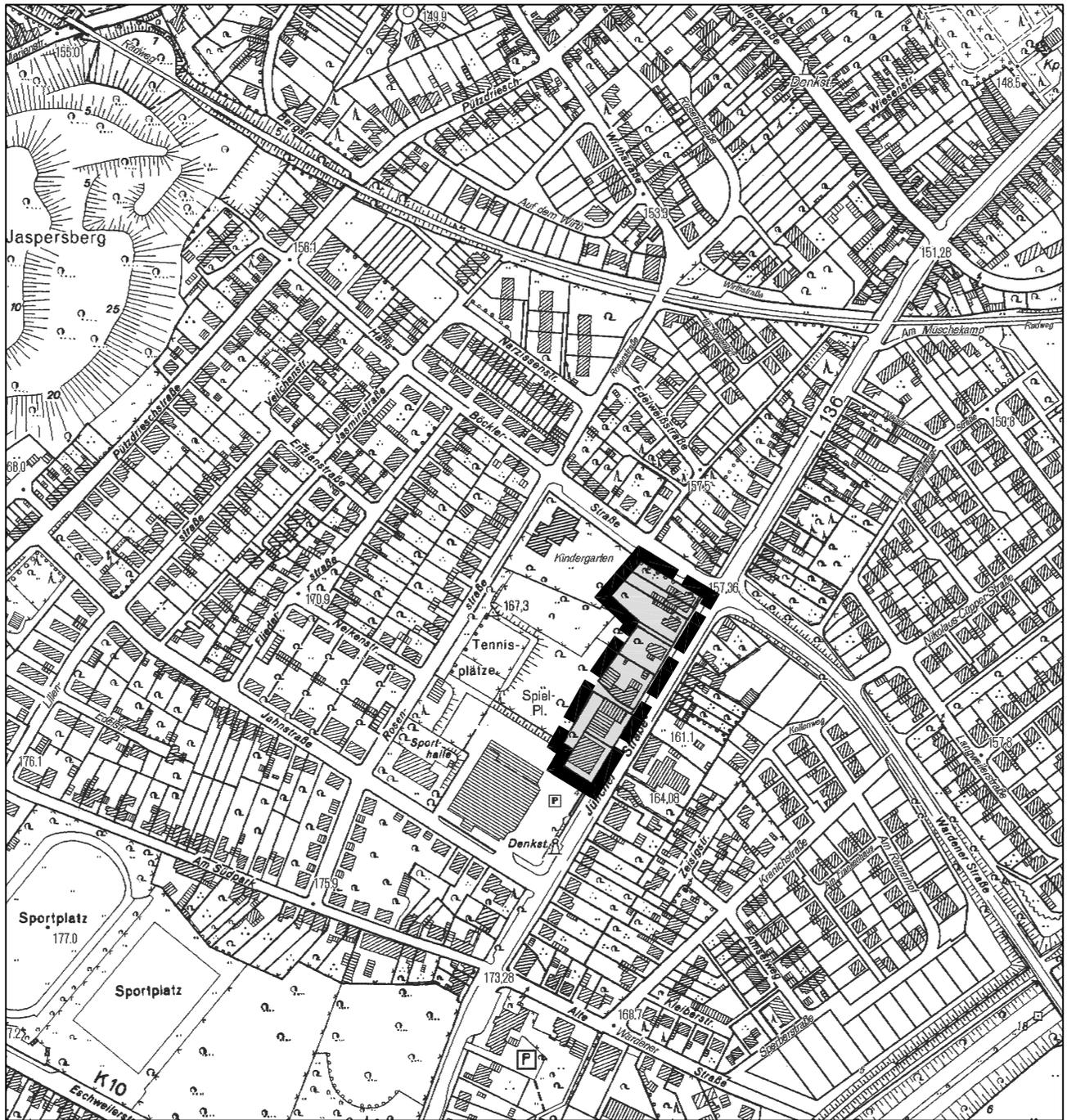
zu c) § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

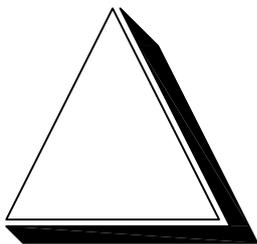
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 27.09.2012

Sonders
Bürgermeister



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 325
HANS - BÖCKLER - STRASSE

MASSTAB 1:5 000

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr.131 - 3. Änderung – Adolf-Kolping-Straße-West – Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB

In seiner Sitzung am 21.06.2011 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf die Aufstellung des **Bebauungsplanes Nr.131 – 3. Änderung –Adolf-Kolping-Straße-West** – im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

In seiner Sitzung am 06.09.2012 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 131 - 3. Änderung – Adolf-Kolping-Straße-West gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Mariadorf, hier in der Siedlung Blumenrath. Das Plangebiet wird im Osten und Süden durch die Straße „Am Rodelberg“, im Westen durch die Verlängerung der Weststraße und im Norden durch die Adolf-Kolping-Straße begrenzt. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.131 – Adolf-Kolping-Straße-West - ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 1,5 ha.

Der Bebauungsplan Nr.131 – 3. Änderung befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 131 – Adolf-Kolping-Straße-West – der seit dem 13.12.1984 rechtskräftig ist.

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 – Adolf-Kolping-Straße-West ist es, eine planungsrechtliche Voraussetzung für die Grundstückseigentümer zu schaffen, die ihnen die Möglichkeit der Errichtung von Wintergärten, überdachten Terrassen, Pergolen gewährt und damit eine Wohnraumerweiterung auch ohne das Erfordernis einer Baulastzustimmung der Nachbarn, im Hinblick auf heutige Wohnflächenstandards, ermöglicht.

Der Bebauungsplan Nr. 131 – 3. Änderung und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom

08.10.2012 bis einschließlich 09.11.2012

im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

**montags bis freitags
sowie montags, dienstags und donnerstags
und mittwochs**

**von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 bis 15.30 Uhr
von 14.00 bis 18.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Offengelegte Bauleitpläne sind auch außerhalb dieser Zeiten im Flurbereich des

Fachgebietes 2.1 - Bauleitplanung, 6.Etage, einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hiermit wird die Frist der Offenlage öffentlich bekannt gemacht.

Alsdorf, den 27.09.2012

Im Auftrag

Hermanns
Assessor

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 332 – Am Güterbahnhof

a) über den Aufstellungsbeschluss und

b) über die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit

In seiner Sitzung am 24.04.2012 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf die Aufstellung des

Bebauungsplan Nr. 332 – Am Güterbahnhof

und am 06.09.2012 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß der §§ 3 Abs. 1 und 4a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 332 - Am Güterbahnhof - befindet sich im südlichen Bereich des Stadtteils Alsdorf-Mitte. Das Gebiet liegt im Dreieck zwischen der Prämienstraße im Süden, der Bergehalde Anna II im Westen und der Bahnlinie der Euregiobahn im Norden. Östlich wird das Plangebiet von dem P+R Parkplatz der sich anschließenden Euregiobahn – Haltestelle „Annapark“ und dem Bushof mit Anschluss an die Bahnhofstraße / Würselener Straße (L 47) begrenzt. Im Südosten grenzt das Gebiet an die Hausgärten der nördlich der Prämienstraße gelegenen Wohnbebauung. Im Südwesten begrenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Westen die Bergehalde das Plangebiet. Nördlich, jenseits der das Plangebiet begrenzenden Bahnlinie, liegt das Annapark-Gelände.

Das Plangebiet umfasst innerhalb der Gemarkung Alsdorf, Flur 2, die Flurstücke 3553, 3554, 3563, 4093 und 5187. Die Gesamtfläche des Bebauungsplanes beträgt ca. 3,9 ha (39.369 m²).

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist daher die planungsrechtliche Sicherung des im Planungsgebiet vorhandenen Schrotthandel-Betriebes, unter Berücksichtigung der geplanten flächenmäßigen Erweiterung der Anlage und dem Schutzanspruch der angrenzenden schützenswerten Wohnnutzungen, durch entsprechende Immissionsschutzmaßnahmen. Darüber hinaus sollen, im Hinblick auf eine spätere Umstrukturierung des Gebietes, die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes auch die Ansiedlung sonstiger nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe, mit Ausnahme von Einzelhandelsnutzungen und Vergnügungsstätten ermöglichen. Um dem Orts- und Landschaftsbild an dieser städtebaulich prägnanten Stelle gerecht zu werden, ist eine angemessene Einbindung des Gewerbestandortes unter gestalterischen Aspekten vorgesehen. Neben der Reduzierung der Lagerhöhen des Schrotts sind hierzu Sichtschutzmaßnahmen an den Plangebietsgrenzen geplant.

Im Rahmen des Planverfahrens werden die Belange des Umweltschutzes gemäß den gesetzlichen Vorgaben geprüft und berücksichtigt. Es wird u.a. eine Umweltprüfung vorgenommen. Im Rahmen dieser Umweltprüfung sollen insbesondere die, aufgrund des geringen Abstandes zu den nächstgelegenen Wohngebäuden, erhöhten Anforderungen an den Immissionsschutz berücksichtigt werden.

Die Umsetzung der genannten Maßnahmen wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet durch eine Informationsveranstaltung am

**Mittwoch, 17.10.2012,
um 18:00 Uhr,
im kleinen Sitzungssaal des Rathauses,
Hubertusstraße 17, Erdgeschoss,
Zimmer-Nr. 22/23,**

statt.

Die Sitzung ist öffentlich und jedermann ist hierzu eingeladen. Von der Verwaltung werden die beabsichtigten Planungen erläutert und die voraussichtlichen Auswirkungen dargelegt.

Die Bürger haben darüber hinaus die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin die Planungsentwürfe im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienstzeiten

**montags bis freitags
montags, dienstags und donnerstags
mittwochs**

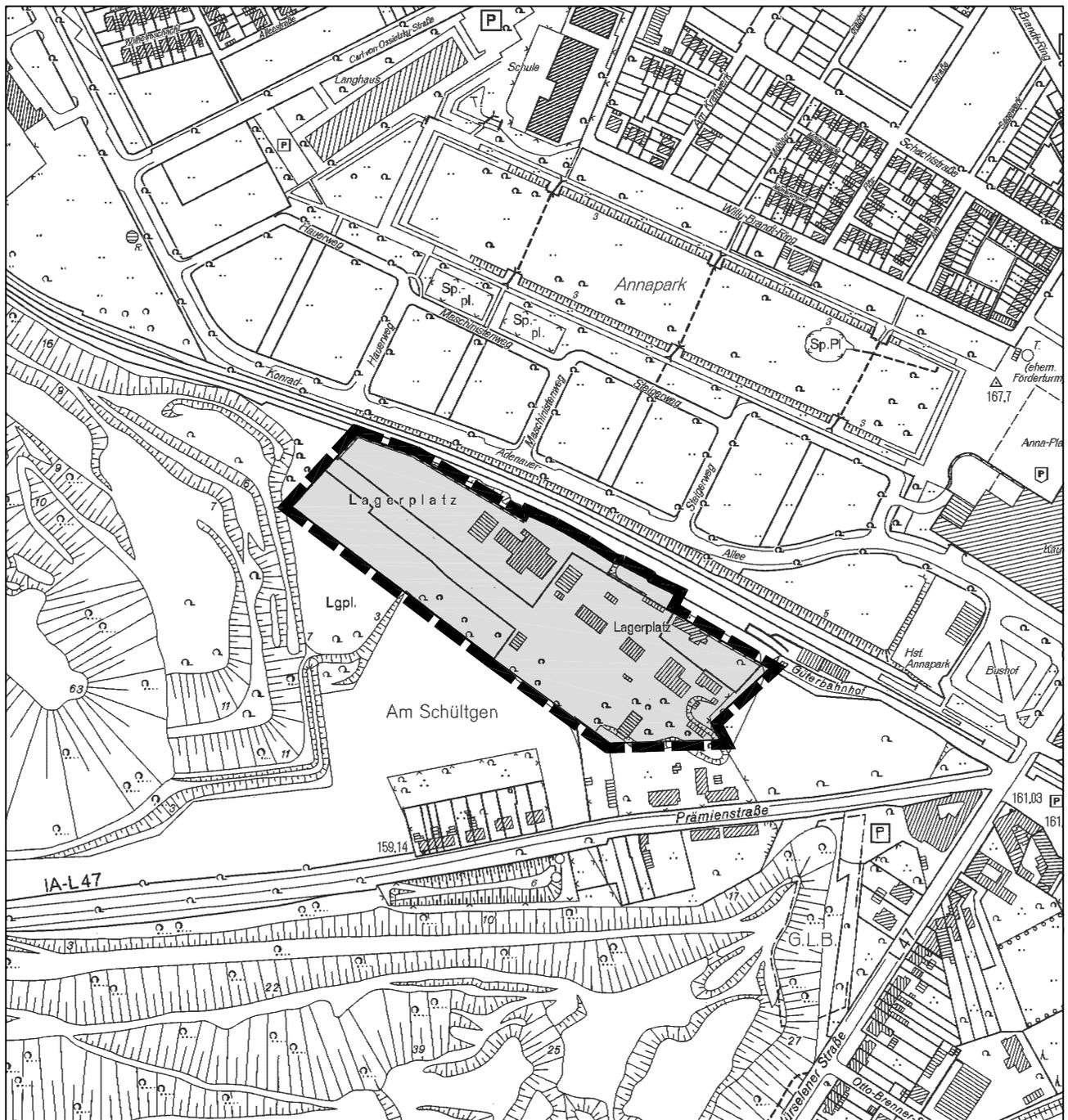
**von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 bis 15.30 Uhr
von 14.00 bis 18.00 Uhr**

einzusehen.

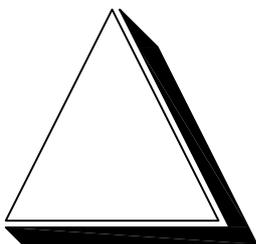
Alsdorf, den 27.09.2012

Im Auftrag:

Hermanns
Assessor



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 332

AM GÜTERBAHNHOF

MASSTAB 1:5 000